

Warum ein Testament nicht genügt

Anekdote 37

Rudolf Jäger, von Beruf erfolgreicher Headhunter, hatte mit Hilfe anwaltlicher Beratung ein perfektes Testament gemacht. Als er bei einem Jagdausflug in den USA von einem anderen Jagdgast mit einer Wildsau verwechselt wurde, durchschlug das Projektil seinen Kopf und machte ihn zum debilen Wrack. In weniger vornehmen Kreisen hätte ein herabfallender Dachziegel das gleiche Ergebnis gezeitigt.

Rudolf Jäger erlangte nie wieder das volle Bewusstsein. Er konnte weder sprechen noch sich sonst irgendwie artikulieren; auch war nicht sicher, ob er andere Personen auch nur teilweise verstehen konnte. Er lebte fortan, angeschlossen an eine Reihe von Maschinen, auf der Intensivstation eines Krankenhauses.

Seine Frau Jaqueline, ein früheres Fotomodell, war ihrem Rudolf bei dessen früherer Personalaquisetätigkeit immer erfolgreich zur Hand gegangen. Geschäftlich war sie unerfahren und mit der jetzt eingetretenen Situation vollständig überfordert. Ein eilig zusammengetrommeltes Gespräch zwischen ihr, Rudolfs Rechtsanwalt, seinem Steuerberater und seinem Banker ergab, dass Rudolf Jäger zwar ein perfektes Testament gemacht hatte, dies aber jetzt nichts nützte, weil er nicht tot war. Alles andere, was seine Frau in der jetzigen Situation gebraucht hätte, hatte Rudolf Jäger komplett vergessen.

Die Bankvollmacht

In vielen „traditionellen“ Ehen ist es heute noch so, dass der allein verdienende Ehemann der Ehefrau monatlich Bargeld für die Haushalts- und Lebensführung übergibt, ansonsten aber er alleiniger Kontoinhaber ist und die Ehefrau in der

Regel auch keine Vollmacht über dieses Konto hat. Diese hätte Rudolf Jäger seiner Ehefrau übergeben, zumindest aber bei der Bank hinterlegen müssen mit dem Hinweis, dass für den Fall „dass mir was passiert“ seine Frau über seine Konten verfügen darf. Das Resultat dieser Unterlassungssünde war, dass die Bank sich – korrekterweise – weigerte, Frau Jäger auch nur einen einzigen Euro auszubezahlen, was Frau Jäger in peinliche Geldnöte brachte.

Richtigerweise hätte Rudolf Jäger seiner Frau sogar eine sog. **Vollmacht über den Tod hinaus** geben müssen: Denn im Fall seines von ihm mit Testament gut vorbereiteten Todes wäre ohne eine solche **Vollmacht über den Tod hinaus** seine Frau wiederum ohne Bargeld dagestanden. Sie hätte erst warten müssen, bis sie einen Erbschein bekommen hätte, eine Prozedur, die sich auch in einfach gelagerten Fällen über Wochen hinziehen kann. Die Vollmacht über den Tod hinaus gibt dem Bevollmächtigten die Möglichkeit, über das Konto auch nach dem Tod des Erblassers zu verfügen, ohne dass die bevollmächtigte Person einen Erbschein vorlegen muss.

Fazit: Die eben erwähnte Bankvollmacht ist das **absolute Minimum**, das für den Fall der Fälle bereitliegen muss.

Die Vorsorgevollmacht

Die sog. Vorsorgevollmacht ist eigentlich eine Generalvollmacht, die für den Fall erteilt wird, dass der Vollmachtgeber infolge unvorhergesehener Umstände, z.B. eines Gehirnschlags oder eines Unfalls in einen Zustand gerät, in dem er nicht mehr geschäftsfähig ist.

In allen erforderlichen Details formuliert benötigt eine solche Vorsorgevollmacht einen Umfang von ca. 1½ Schreibmaschinenseiten. Für den Fall, dass der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten nicht 100%-ig traut, kann er bestimmen, dass der Bevollmächtigte erst dann von der Vollmacht Gebrauch machen darf, wenn der Hausarzt des Vollmachtgebers die Geschäftsunfähigkeit schriftlich attestiert hat.

Hätte Rudolf Jäger in unserem Fall seiner Ehefrau eine solche Vorsorgevollmacht erteilt, so hätte Frau Jäger mit dieser Vorsorgevollmacht auch die Bankgeschäfte ihres Mannes tätigen können, da diese Generalvollmacht auch die Erledigung von Bankgeschäften umfasst.

Eine kleine Variante unseres Falles:

Rudolf Jäger hatte eine sehr konservative Schwester, die ihre Schwägerin als „Model und Schickse und als den Untergang des Abendlandes im Allgemeinen sowie ihres Bruders im Speziellen“ bezeichnete. In der festen Überzeugung, dass „dieses blonde Gift“ jetzt das beträchtliche Vermögen ihres todkranken Bruders in kürzester Zeit verprassen würde, lief Rudolf Jägers Schwester zum Vormundschaftsgericht und beantragte, dass der Vormundschaftsrichter eine amtliche Betreuung für ihren Bruder einrichten sollte und dass nicht dessen Ehefrau, sondern sie als seine Schwester als Betreuerin ihres Bruders eingesetzt würde.

Mit diesem Schachzug hoffte Rudolf Jägers Schwester, die Vorsorge- und Generalvollmacht ihrer Schwägerin zu unterlaufen. Dies hätte sie möglicherweise dann mit Erfolg tun können, wenn sie hätte nachweisen können, dass ihre Schwägerin tatsächlich zur Ausübung der Generalvollmacht unfähig oder beispielsweise mehrfach wegen (finanzieller) Untreue vorbestraft war.

Weil Querschüsse solcher wohlmeinender Verwandter nie auszuschließen sind, hätte ein guter Berater Rudolf Jäger geraten, neben der sog. Vorsorgevollmacht auch eine sog. **Betreuungsverfügung** zugunsten seiner Ehefrau zu unterzeichnen. In einer solchen Betreuungsverfügung steht – sinngemäß kurz zusammengefasst – folgendes: „Für den Fall, dass ein Vormundschaftsgericht für mich einen Betreuer einsetzen sollte, soll dieser Betreuer die gleiche Person sein wie diejenige, die ich meiner Vorsorgevollmacht bevollmächtigt habe“.

Dies wäre im vorliegenden Fall seine Ehefrau gewesen. Damit hätte Rudolf Jäger gleichzeitig den unredlichen Bemühungen seiner Schwester einen Riegel vorgeschoben, die schon in Jugendzeiten dem System seiner Auswahl von Frauen nach Haarfarbe misstrauisch gegenübergestanden und keine seiner Freundinnen akzeptiert hatte.

Warum denn – so lautet die berechtigte Frage des Laien – soll ich eine Betreuungsverfügung unterzeichnen, wenn ich doch bereits eine Vorsorgevollmacht (Gene-

ralvollmacht für den Fall meiner Geschäftsunfähigkeit) gegeben habe? Richtig ist, dass in aller Regel der Bevollmächtigte, dem der Vollmachtgeber vertraut, nach Möglichkeit nicht vom Vormundschaftsgericht zum Betreuer bestellt werden, sondern – außerhalb des vormundschaftsgerichtlichen Betreuungsverfahrens – ohne jegliche Aufsicht für den Vollmachtgeber tätig werden soll. Denn die gerichtliche Einsetzung als Betreuer hat den Nachteil, dass Rudolf Jägers Ehefrau unter **vormundschaftsgerichtlicher Aufsicht** gestanden hätte und dem Vormundschaftsgericht gegenüber **rechenschaftspflichtig** geworden wäre. Diese Überwachung, die insbesondere dem langjährigen Ehepartner gegenüber ein latenter Misstrauensbeweis und damit eine persönliche Erniedrigung darstellt, kostet ihn im übrigen auch nur überflüssig Zeit für rechtfertigende Berichte, die in aller Regel nicht nötig sind.

Hätte Rudolf Jäger aber tatsächlich Misstrauen in die verwalterischen Fähigkeiten seiner Ehefrau gehabt, so hätte er gar keine Vorsorgevollmacht, sondern ausschließlich eine Betreuungsverfügung für seine Frau unterzeichnen können: Dann wäre seine Frau seine Betreuerin (d.h. zuständig sowohl für seine finanziellen als auch für seine persönlichen Angelegenheiten) geworden, allerdings hätte sie gleichzeitig unter der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts gestanden.

In jedem Fall hätte Rudolf Jäger durch eine Betreuungsverfügung zugunsten seiner Ehefrau die Attacke seiner Schwester neutralisieren können.

Die Patientenverfügung

Sie wurde früher oft fälschlich als auch „Patiententestament“ bezeichnet, was aber irreführend war, da sie mit einem normalen Testament nichts zu tun hat. Vielmehr ist die **Patientenverfügung** eine Art von Vollmacht, in Fällen wie dem vorliegenden Entscheidungen über die Behandlung und das Leben des die Patientenverfügung Unterzeichnenden zu treffen. Ganz kurz formuliert lautet das Herzstück einer solchen Patientenverfügung sinngemäß: „Für den Fall, dass ich so krank sein sollte, dass ich keine Entscheidungen mehr fällen kann und dann auf Dauer so krank bleiben sollte, dass eine Rückkehr in einen bewussten Zustand nicht mehr vorhersehbar ist, so ermächtige ich die folgenden Personen X, Y und Z, darüber zu entscheiden, ob lebensverlängernde Maßnahmen weitergeführt oder abgebrochen werden sollen.“

Auch hier ist der Text einer solchen Verfügung wesentlich länger (ca. zwei Schreibmaschinenseiten), so dass die vorstehenden vier Zeilen nur den Grundgedanken einer solchen Verfügung zusammenfassen, diese aber nicht ersetzen können.

In der Praxis wird die Entscheidung über Leben und Tod des Verfügungsgebers von mehreren Personen getroffen: Der in der Patientenverfügung Bevollmächtigte wird eine Entscheidung nicht ohne den ärztlichen Rat fällen. Der Arzt wiederum will nicht wegen Tötung im Gefängnis landen und sich daher der Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes versichern und das Vormundschaftsgericht wird möglicherweise ein zusätzliches ärztliches Fachgutachten einholen. Diese etwas umständliche Prozedur hat den Vorteil, dass sie vorschnelle Entscheidungen verhindert.

Rudolf Jäger hatte eine solche Patientenverfügung nicht gemacht. Dies hätte ihm und seiner Ehefrau viele Jahre persönlicher Tragik erspart, denn obwohl mehrere fachärztliche Gutachten bestätigten, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Rudolf Jäger niemals wieder ins Wachbewusstsein zurückkehren würde, gab es keine Grundlage, ihn von den ihn künstlich am Leben haltenden Maschinen abzunehmen. So war es erst im sechsten Jahr des Leidens der Familie Jäger einem betrunkenen Krankenpfleger vorbehalten, versehentlich über das Hauptkabel zu stolpern, dieses aus der Wand zu reißen und somit Rudolf Jäger endgültig zu erlösen.

Fazit: Die Papiere Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung sollte jede voll geschäftsfähige Person unterzeichnen. Die Angehörigen sollten wissen, wo sich diese Papiere befinden. Wer diese Vollmachten individuell auf seine persönlichen Bedürfnisse abstimmen will, sollte sich beraten lassen.

Deutsche Stiftungen – Gemeinnützig oder für den Stifter un- gemein nützlich oder beides? (Anekdote 38)

Als Ralf Kurz an jenem Morgen das auf Stiftungen spezialisierte Anwaltsbüro betrat, war er wie immer gut vorbereitet. Sein persönlicher Referent hatte ihm einen Fragenkatalog vorbereitet, den Ralf Kurz innerhalb der 90 für diesen Termin vorgesehenen Minuten abarbeitete. Ralfs erste Frage war: „Ich will 20 Mio. € in eine Stiftung stecken, die meinen Namen tragen soll. Können Sie mir dabei helfen und wie gehen wir vor?“

88 Minuten später war Ralf Kurz bei seiner letzten Frage angelangt: „Wie ist das Verfahren, wenn ich – sagen wir einmal in fünf Jahren – das Geld wieder brauchen sollte und zurückrufe?“

Als die Antwort lautete, dass bei der von ihm beabsichtigten gemeinnützigen und von der Steuer befreiten Stiftung ein Rückruf des Stiftungskapitals ausgeschlossen sei, reagierte Ralf Kurz überrascht: Es könne doch nicht sein, dass er sein Geld, mit dem er ausschließlich Gutes tun wolle, nicht wieder zurückerhalten könne, wenn er es benötigen würde. Mit dieser Meinung lag er allerdings daneben.

Im Ergebnis entschloss sich Ralf Kurz daher zur Errichtung der mit 5 Mio. € ausgestatteten „Ralf Kurz Stiftung zugunsten behinderter Menschen“. Die weiteren 15 Mio. € sollten erst nach seinem Tod in die Stiftung fließen.

Diese kleine Geschichte stößt trotz ihrer Kürze die wesentlichen Punkte an, die potenzielle Stifter interessieren:

1. Stifter wollen in der Regel helfen. Herr Kurz wollte diejenigen unterstützen, die sich nicht selbst helfen können, nämlich behinderte Menschen.
2. Potenzielle Stifter haben häufig den Wunsch, dass die Stiftung auch in der Öffentlichkeit mit ihrem Namen verbunden ist. So wollte auch Ralf Kurz der

Stiftung seinen Namen und damit seinem Unternehmen, der Ralf Kurz Unternehmensgruppe, einen positiven PR-Impuls verschaffen.

3. In der Regel gefällt dem Stifter der Gedanke, dass er und das Ergebnis seines Schaffens auch lange Zeit nach seinem Tod in positiver Erinnerung bleibt. Dieser Gedanke ist nicht nur menschlich verständlich, sondern kann durchaus für die gute Sache von großem Vorteil sein, weil bekannte Namen auch nach dem Tod des Stifters die Anziehungskraft der Stiftung erhöhen und damit den Wirkungsgrad und auch den Spendenerfolg (z.B. infolge von sog. Zustiftungen) verstärken.
4. Stifter haben in der Regel bewiesen, dass sie gut mit Geld umgehen können. Sie überlegen daher – und insofern hat auch Ralf Kurz völlig richtig gefragt – ob sie eingesetztes Kapital auch wieder zurückrufen können. Dies ist in Deutschland bei den gemeinnützig agierenden Stiftungen nicht möglich. Das eingesetzte Kapital wird durch den Stiftungsakt verselbständigt. Die Stiftung erhält eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die gemeinnützige Stiftung übernimmt – wie der Name sagt – gemeinnützige Aufgaben wie z.B. die Unterstützung behinderter Menschen und wird im Gegenzug von der Steuerpflicht befreit. Letzteres führt dazu, dass manche Stiftungen bei gutem Stiftungsmanagement im Laufe der Zeit reicher werden als sie es zu Beginn waren. Angesichts dieser Vergünstigungen soll es aber auch niemandem möglich sein, sein Geld in steuerfreien Stiftungen zu „parken“, um es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zurückzurufen.
5. Dementsprechend ist es fast die Regel, dass Stiftungsprojekte vom Stifter mit einer großen Summe begonnen werden, die Realisierung sich dann aber zunächst auf einen geringeren Betrag beschränkt, weil Gelder, die eventuell für z.B. die Unternehmensführung später wieder benötigt werden, vorsichtshalber nicht in die Stiftung eingebracht werden. Dieses Verhalten ist wirtschaftlich vernünftig. Möglich ist – und das wird häufig praktiziert – dass der Stifter in seinem Testament verfügt, dass sein nach bei seinem Tod verbliebenes Vermögen zusätzlich in die Stiftung fließen soll.
6. Um nicht durch die eigene Stiftung selbst in wirtschaftliche Schwierigkeiten zu kommen, errichten manche Stifter ihre Stiftung auch erst „von Todes wegen“, d.h. dass sie im Testament verfügen, dass die Stiftung nach ihrem Tod errichtet werden und wie sie aussehen soll. Konkret bedeutet das, dass

sich in dem Testament die Stiftungssatzung einschließlich Stiftungszweck etc. befindet. Im Ergebnis ist diese Art der Stiftungserrichtung ebenso wirksam und positiv wie die Errichtung einer Stiftung zu Lebzeiten, hat allerdings zwei Nachteile: Der erste Nachteil ist, dass der Stifter sich nicht mehr zu Lebzeiten an der Errichtung und Arbeit seiner Stiftung erfreuen kann. Der zweite Nachteil ist der, dass der Stifter auf die Arbeit der Stiftung keinen Einfluss mehr nehmen kann und sich und der Stiftung dadurch die Möglichkeit nimmt, dass die Stiftung ihre Arbeit ganz in seinem Sinne aufnimmt. Wegen eben dieser Nachteile rufen die meisten Stifter ihre Stiftung bereits zu ihren Lebzeiten mit einem Teilbetrag ins Leben und statten sie dann per Testament mit ihrem restlichen Vermögen aus.

7. Gemeinnützige Stiftungen profitieren steuerlich von besonderen Vergünstigungen. Sie sind von den Steuern auf die Erträge des eigenen Vermögens befreit; wirtschaftliche Geschäftsbetriebe der Stiftungen profitieren von den Vergünstigungen nur soweit, als die Erträge unter dem Grenzwert (aktuell 30.678 €) bleiben. Ist der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dagegen zur Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke der Stiftung notwendig und tritt nicht in Konkurrenz zu anderen nicht begünstigten Geschäftsbetrieben (sog. Zweckbetrieb), so profitiert auch dieser Betrieb voll von den Steuervergünstigungen.

Ziel: Es soll nicht der gemeinnützige Stiftungszweck durch Abschöpfungen des Fiskus gefährdet werden.

8. Die klassische deutsche gemeinnützige Stiftung hat nichts mit ähnlich klingenden Einrichtungen anderer Staaten zu tun: so ist beispielsweise die Liechtensteinische Stiftung ein Instrument des privaten Vermögensmanagements und der angloamerikanische Trust wird zwar manchmal für gemeinnützige Aktivitäten, häufig aber auch rein privatwirtschaftlich (so wie etwa eine Aktiengesellschaft) benutzt. Gleiches gilt für ausländische Begriffe wie die französische Fondation oder die englische Foundation. Wer also sein Vermögen beispielsweise von Todes wegen einer ausländischen „Stiftung“ zukommen lassen will, weil ihm deren Ziele zusagen, der muss sich vorher unbedingt die Satzung dieser „Stiftung“ und deren gesetzliche Grundlagen genauestens ansehen.
9. Auch das deutsche Recht kennt Stiftungen, die nicht oder nicht nur wohltätige Zwecke verfolgen. Als gemeinnützig werden auch solche Stiftungen

angesehen, die (bis zu) $\frac{1}{3}$ ihrer Erträge an Familienmitglieder des Stifters (die sog. Destinatäre) ausschütten. Außerdem gibt es Familienstiftungen, die ausschließlich der Versorgung der Familie dienen und dementsprechend auch nicht steuerbegünstigt sind. Diese Familienstiftungen stehen in Konkurrenz zu Stiftungen und Trusts nach liechtensteinischem, österreichischem (etc.) Recht (dazu weiter unten).

Im Einzelnen stehen potenziellen Stiftern – je nach Interessenlage – die folgenden Varianten deutscher Stiftungen zur Verfügung:

a) Die selbständige Stiftung

Die selbständige Stiftung ist ein verselbständigtetes Vermögen in der Rechtsform „rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts“ (die daneben bestehenden öffentlich-rechtlichen Stiftungen bleiben hier unberücksichtigt, da sie für Privatpersonen in der Regel im Hinblick auf die Vermögensplanung ohne Interesse sind). Diese Form der Stiftung ist in der Praxis die bei weitem Häufigste; in Deutschland existieren zurzeit etwa 14.000 solcher rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts.

Die klassische gemeinnützige deutsche Stiftung muss ein Stiftungskapital von mindestens 50.000 € aufweisen. Die Erträge aus einem Betrag in dieser Größenordnung lassen naturgemäß Aktivitäten in größerem Umfang nicht zu. In den Fällen, in denen das zu stiftende Vermögen nicht wesentlich größer ist, hat sich das System der Zustiftungen bewährt, wonach sich der Stiftungswillige eine Stiftung aussucht, deren Zweck seinem Ziel entspricht. Dieser Stiftung fügt er dann – zu Lebzeiten oder von Todes wegen – sein Vermögen hinzu. Solche sog. Zustiftungen sind nicht zuletzt deswegen wertvoll, weil durch sie kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand und damit keine zusätzlichen Kosten entstehen, sondern sie bereits gut funktionierenden Stiftungen zusätzliches Kapital zur Verfügung stellen.

Große Stiftungen verfolgen zum Teil unterschiedliche Ziele an verschiedenen Orten. Zustifter oder Spender wollen aber häufig nicht die Stiftung als solche, sondern ganz bestimmte Aktivitäten der Stiftung (z.B. „die Betreuung behinderter Kinder an meinem Wohnort“) unterstützen. Deshalb haben alle professionellen größeren Stiftungen Systeme entwickelt, die es erlauben, dass Zustiftungen oder Spenden/Zuwendungen ganz genau und ausschließlich an die Stelle gelangen, für

die sie bestimmt sind. Diese Möglichkeit fördert die Spendenbereitschaft bzw. die Bereitschaft zur Zustiftung.

Durch die laufende staatliche Aufsicht ist gewährleistet, dass der Wille des Stifters verwirklicht wird. Zur Sicherstellung dieses Zieles ist die Satzung der Stiftung nach der Genehmigung grundsätzlich nicht mehr abänderbar. Demnach können auch die Organe der Stiftung nicht den Stiftungszweck nachträglich abändern oder gar die Stiftung auflösen. Daraus ergibt sich ein hohes Maß an Verlässlichkeit und Zuverlässigkeit, weshalb diese Stiftungsform auch größtes Vertrauen in der Öffentlichkeit genießt. Dies erleichtert u.a. die Einwerbung weiterer Mittel in Form von Spenden oder Zustiftungen.

Gleichzeitig greifen die steuerrechtlichen Privilegien für Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, ein, so dass gewährleistet ist, dass der Stiftungszweck erfüllt werden kann, ohne dass das Stiftungsvermögen durch Steuerbelastung geschmälert wird. Der Vermögensstamm darf nicht angetastet, d.h. lediglich dessen Erträge (z.B. Zinsen) sowie Spenden und sonstige Einnahmen dürfen für den Stiftungszweck eingesetzt werden.

Fazit: Die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts ist ein geeignetes und zuverlässiges Instrument, um den Stiftungszweck zu erreichen. Allerdings kann die staatliche Aufsicht die Arbeit der Stiftungsorgane nicht unerheblich erschweren. Eine Rückforderung des Stiftungsvermögens ist, wie oben festgestellt, nicht möglich.

b) Die unselbständige Stiftung, sog. Treuhandstiftung

Anekdote 39

Ralf Kurz, dessen Ehefrau vor Jahrzehnten erblindet und vor kurzem verstorben war, wollte vor allem sicherstellen, dass sein umfangreiches Vermögen und dessen Erträge den Sehbehinderten seiner Heimatstadt zugute kämen. Dabei widerstrebte ihm allerdings der Gedanke, eine Stiftung mit umfangreichem Personal und hohem Verwaltungsaufwand zu gründen, die, wie er sagte, ohnehin nur „der Befriedigung der Eitelkeit von egoistischen Heuchlern“ diene; Es ging ihm auch nicht darum,

seinen „guten Namen“ weiterleben zu lassen, als vielmehr darum, nachhaltig soziale Zwecke zu fördern. Zudem wollte er sein Vermögen aus Prinzip nicht der Aufsicht des Staates unterstellen; Noch zu gut erinnerte er sich daran, wie im Dritten Reich die von seinem Großvater ins Leben gerufene Stiftung von Seiten des Staates gegängelt und behindert wurde.

Ralf entschloss sich daher, sein Vermögen dem Deutschen Stifterverband zur Verwaltung zu übertragen, und traf mit diesem eine Vereinbarung darüber, zu welchem Zweck das Vermögen einzusetzen sei.

Anders als bei der zuvor genannten rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts ist eine unselbstständige Stiftung nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet; vielmehr überträgt der Stifter das „Stiftungs-“vermögen auf eine Trägerorganisation in Gestalt z.B. einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Körperschaft, von welcher es treuhänderisch verwaltet wird. Das Vermögen ist von diesem Träger abhängig. Bei der deswegen sog. Treuhandstiftung gibt es kein behördliches Genehmigungsverfahren. Zudem kann eine Treuhandstiftung bereits mit einem geringen Betrag (ab ca. 10.000 €) gegründet werden. Sie untersteht nicht der staatlichen Stiftungsaufsicht und ist hinsichtlich der Organisationsstrukturen wesentlich weniger starr als die selbstständige Stiftung.

Ein weiterer organisatorischer Vorteil dieser Stiftungsform ist die Möglichkeit der Nutzung von bereits vorhandenen Organisations- und Verwaltungsstrukturen des Treuhänders. Hierdurch können die Verwaltungskosten erheblich reduziert werden, für den eigentlichen Stiftungszweck steht daher mehr Geld zur Verfügung. Der Stifter kann auch die gesamte Verwaltung der Stiftung dem Treuhänder übertragen.

Trotz dieser Unterschiede zur rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts greifen auch bei der gemeinnützigen Treuhandstiftung die steuerrechtlichen Privilegien für Stiftungen ein; es ist also gewährleistet, dass nicht infolge Abschöpfung durch den Fiskus die Realisierung des Stiftungszwecks gefährdet wird.

Allerdings weist diese Form der Stiftung auch einige Nachteile auf: Die Treuhandstiftung selbst besitzt keine Rechtspersönlichkeit. Dies bedeutet, dass sie nicht selbst Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Demnach kann sie auch keine

Verträge oder ähnliches schließen, also auch beispielsweise kein eigenes Personal einstellen. Das Stiftungsvermögen bleibt Eigentum des Trägers. Zudem besteht die Gefahr, dass die Stiftung bei Insolvenz des Treuhänders in ihrer Existenz bedroht wird.

Soll eine solche unselbständige Stiftung errichtet werden, sind die Voraussetzungen und Formalien weniger strikt als bei einer selbständigen Stiftung. Es ist darauf zu achten, dass aufgrund des Fehlens einer staatlichen Aufsichtsbehörde die Errichtung eines privaten Kontrollorgans in der Stiftungssatzung festgelegt wird.

Auch bei der Treuhandstiftung ist eine Gründung zu Lebzeiten des Stifters wie auch eine Gründung von Todes wegen möglich und auch hier kann es wieder sinnvoll sein, den Testamentsvollstrecker und Vorsitzenden der Stiftung in einer Person zu vereinen.

Fazit: Das Instrumentarium der Treuhandstiftung kann dann zu empfehlen sein, wenn der Stifter sein Vermögen dauerhaft einem bestimmten Zweck widmen will, ohne dem starren Instrumentarium und der staatlichen Aufsicht zu unterliegen, wie dies bei der selbständigen Stiftung der Fall ist. Allerdings eignet sich die Treuhandstiftung nicht, wenn der Stifter die Ziele der Stiftung nicht nur mit Geld- oder Sachmitteln fördern möchte, sondern die Stiftung selbst operativ tätig werden soll. Denn aufgrund der fehlenden Rechtsfähigkeit ist die Treuhandstiftung zu Aktivitäten im eigenen Namen nicht in der Lage.

c) Stiftungs-GmbH, Stiftungs-GmbH & Co. KG, Stiftungs-AG etc.

Anekdote 40

Ralf Kurz hatte Zeit seines Lebens einen Großteil des Gewinns, den er als Alleingesellschafter der Kurz GmbH erzielte, sozialen Zwecken zukommen lassen. Er wollte sicherstellen, dass dies auch nach seinem Ableben so bliebe, wollte aber das Unternehmen in der Form der GmbH bestehen lassen, d.h. keine klassische Stiftung errichten, damit „der Staat nicht in die unternehmerischen Entscheidungen hineinfuscht“.

Viele im Rampenlicht der Öffentlichkeit stehende „Stiftungen“ sind im rechtlichen Sinne solche gerade nicht. So ist beispielsweise die Robert-Bosch-Stiftung im Rechtssinne eine GmbH. Die Rechtsformen der GmbH, der GmbH & Co. KG, der Aktiengesellschaft etc. sind aus dem Gesellschaftsrecht bekannt. Es handelt sich dabei um Kapital- oder Personengesellschaften, deren Grundlage der Gesellschaftsvertrag ist. Diesen Gesellschaftsvertrag kann der bzw. können die Gesellschafter ändern und festlegen, dass mit den Erträgen des Unternehmens z.B. karitative Ziele verfolgt werden sollen. Allerdings kann der Gesellschaftsvertrag durch Gesellschafterbeschluss bzw. Beschluss der Hauptversammlung – insbesondere nach dem Ableben des „Stifters“ – erneut geändert werden; die Gesellschafter können sogar die Aufhebung der Gesellschaft beschließen. Dies bedeutet einerseits eine hohe Flexibilität, andererseits aber auch die Gefahr, dass der Charakter der z.B. Stiftungs-GmbH oder Stiftungs-AG als stiftungsähnliche Organisation aufgehoben wird.

Die staatliche Aufsicht für Stiftungen greift bei den genannten Stiftungs-GmbHs, Stiftungs-AGs etc. nicht ein. Verfolgen diese Stiftungs-GmbHs usw. zudem einen wirtschaftlichen Zweck und liegt kein sog. Zweckbetrieb (dazu oben unter Aufzählungspunkt 7. dieses Kapitels), unterliegen sie der üblichen Besteuerung wie z.B. der Körperschaftsteuer.

Typisches Beispiel einer Stiftungs-GmbH ist die Robert Bosch Stiftung GmbH, die zu dem Zweck gegründet wurde, mit den Erträgen der unabhängig agierenden, aber zu 92 % von der Stiftung GmbH gehaltenen Robert Bosch GmbH soziale und humanitäre Zwecke zu verfolgen und entsprechende Projekte auf den Weg zu bringen, zu organisieren und zu fördern. Kuratoriumsmitglieder und Gesellschafter der Stiftung GmbH sind dabei Mitglieder der Familie Bosch, die über die Mittelverwendung entscheiden und so sicherstellen, dass die angestrebten Ziele tatsächlich auch verfolgt werden. Die Robert Bosch GmbH unterliegt dabei als unternehmerisch tätige Kapitalgesellschaft der vollen üblichen Besteuerung; die Robert Bosch Stiftung GmbH profitiert von der steuerlichen Begünstigungen für Körperschaften, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Fazit: Da diese Konstruktionen aufgrund der fehlenden staatlichen Aufsicht keine Gewähr dafür bieten, dass der Stiftungszweck tatsächlich dauerhaft erfüllt wird und sie zudem auch nicht in den Genuss der Stiftungs-Privilegien im Steuerrecht kommen, sind sie nur bedingt geeignet, den Anforderungen der Stiftungsidee gerecht zu werden. Vielmehr eignen sie sich insbesondere für

operative Tätigkeiten insbesondere zu Lebzeiten des Stifters oder aber dann, wenn durch Vertrauenspersonen als Mehrheitsgesellschafter gewährleistet ist, dass der Stiftungszweck nachhaltig verfolgt werden kann.

d) Stiftungs-Verein

Insbesondere viele der sog. politischen „Stiftungen“, so z.B. die Friedrich-Ebert-Stiftung, die Konrad-Adenauer-Stiftung oder die Heinrich-Böll-Stiftung sind keine Stiftungen im rechtlichen Sinne, sondern vielmehr eingetragene Vereine.

Der Vorteil hierbei ist vor allem, dass ein Mindestkapital nicht erforderlich ist. Freilich relativiert sich der Vorteil, wenn man bedenkt, dass zur Verfolgung des Stiftungszwecks eine – oftmals erhebliche – Kapitalausstattung unabdingbar ist.

Auch der Stiftungs-Verein unterliegt keiner staatlichen Stiftungsaufsicht. Strebt der Verein allerdings die Anerkennung als gemeinnützig an, so wird er und seine Tätigkeit durch das Finanzamt überwacht.

Von den steuerrechtlichen Privilegien für Stiftungen profitiert ein Verein, wenn er als gemeinnützig anerkannt ist; erforderlich ist, dass der Vereinszweck sich sowohl nach der Satzung als auch in tatsächlicher Hinsicht als gemeinnützig im Sinne von §§ 52 ff. AO darstellt. Zwingend erforderlich ist die sog. Vermögensbindung: In der Satzung ist genau zu benennen, welchen bestimmten juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder anderen steuerbegünstigten Körperschaften das Vermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks zufließen soll (oder alternativ zu welchem bestimmten begünstigten Zweck das Vermögen in diesem Falle verwendet werden soll).

Nach der gesetzlichen Regelung ist ein Verein darauf ausgelegt, dass der Mitgliederbestand stets fluktuiert. Mitglieder können jederzeit beitreten, allerdings auch austreten. Hieraus ergibt sich freilich ein Problem, wenn eine gewisse Kontinuität gewünscht ist. Diese ist nur dann möglich, wenn die Vereinsmitglieder dem Stifter selbst als persönlich zuverlässig bekannt sind; das Recht bietet keine Möglichkeit, die Mitglieder gegen ihren Willen an den Verein zu binden.

Fazit: Auch beim Stiftungs-Verein besteht die Gefahr, dass der Stifter den vorgegebenen Zweck nicht dauerhaft verwirklichen kann. In der Regel wird daher

für einen privaten Stifter der Stiftungs-Verein trotz der recht großen Flexibilität und des weiten Spielraums bei der Satzungsgestaltung eher nicht in Betracht kommen.

e) Familienstiftungen

Unter Familienstiftungen versteht man Stiftungen, bei denen die Begünstigten (man spricht von Destinatären) in einem familiären Verhältnis zum Stifter stehen.

Anekdote 4 I

Ralf Kurz wollte, dass seine Kinder Irene und Ferdinand nach seinem Tode wirtschaftlich abgesichert sein sollten. Allerdings hatte er kein großes Vertrauen in ihr finanzielles Geschick und ihre Zuverlässigkeit, waren doch beide bereits als notorische Spieler bzw. geldvergessene Pferdenarren in Erscheinung getreten. Zudem wollte er verhindern, dass das erfolgreiche Familienunternehmen nach seinem Tode unter den Erben aufgeteilt und dadurch zersplittert würde.

Bei dieser Zielsetzung ist Herrn Kurz zu empfehlen, eine Familienstiftung einzurichten. Hierbei besteht hinsichtlich der Begünstigung ein gewisser Gestaltungsspielraum: Zum einen besteht die Möglichkeit, allen Destinatären die Begünstigung nach einer bestimmten Quote und ohne weitere Voraussetzungen zu gewähren (sog. Unterhaltsstiftung). Zum Zweiten können aber auch die Begünstigungen auf bestimmte Destinatäre begrenzt werden bzw. weitere Voraussetzungen an den Bezug der Begünstigung geknüpft werden. So wäre denkbar, dass Ralf Kurz eine Unterhaltsstiftung einrichtet, bei der beide Kinder zu gleichen Teilen vierteljährlich einen bestimmten Geldbetrag erhalten. Alternativ könnte Ralf Kurz auch bestimmen, dass eine Unterstützung an eines der Kinder nur dann gezahlt wird, wenn dieses unverschuldet in finanzielle Nöte gerät. Es wäre aber auch möglich, festzulegen, dass seine Kinder und deren Abkömmlinge jeweils während ihrer Ausbildung unterstützt werden sollen.

Unterfälle der Familien-Stiftung sind die sog. **Unternehmensträger-Stiftung** sowie die **Beteiligungsträger-Stiftung**, bei welchen als Destinatäre Familienmitglieder

des Stifters eingesetzt werden können. Im ersten Fall wird die Stiftung selbst Unternehmensträgerin, sie betreibt also selbst ein Wirtschaftsunternehmen. Im zweiten Fall hält die Holding-Stiftung an mehreren Unternehmen (meist Mehrheits-) Beteiligungen. Das „gehaltene“ Unternehmen existiert rechtlich und tatsächlich unabhängig in eigener Rechtsform unter Führung eines eigenen Managements. In diesem Fall hat sich in der Praxis durchgesetzt, neben den beiden getrennten Führungsebenen des Unternehmens und der Stiftung noch eine dritte Institution einzusetzen, welche beratend und vermittelnd an den Entscheidungen mitwirkt (dieses Gremium wird meist als Beirat oder auch als Stiftungsrat bezeichnet). Holding-Konstruktionen sind auch bei gemeinnützigen Stiftungen, wie am Beispiel der Robert Bosch Stiftung GmbH gesehen, recht gebräuchlich.

Außerdem besteht die Möglichkeit, ein bisher als GmbH geführtes Unternehmen als KG zu führen: Es wird eine Stiftung gegründet und diese Stiftung wird alleiniger persönlich haftender Gesellschafter der KG. Somit entsteht eine „Stiftung & Co. KG“. Alternativ ist auch denkbar, anstatt dieser Konstruktion eine Aktiengesellschaft oder eine KG auf Aktien zu gründen.

Zu beachten ist, dass die spezifische Steuerbegünstigung für Stiftungen nur dann auch für Familien-Stiftungen gilt, wenn diese einen steuerbegünstigten Stiftungszweck erfüllen. Dabei ist es erforderlich, über die Begünstigung der Destinatäre hinaus einen gemeinnützigen Zweck zu bestimmen, welchem die Stiftung primär zu dienen verpflichtet ist. Eine reine Familienstiftung weist dagegen keine besonderen steuerlichen Vorteile auf. Um in den Genuss der Begünstigung zu kommen, darf die Begünstigung der Destinatäre maximal $\frac{1}{3}$ der Erträge der Stiftung (bis zur Enkelgeneration) ausmachen; mindestens $\frac{2}{3}$ der Erträge müssen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Ist kein Steuerbefreiungstatbestand einschlägig, so unterliegt die Familien-Stiftung der Erbersatzsteuer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG, „sofern sie wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet ist“. Dies bedeutet, dass das Vermögen der Stiftung alle dreißig Jahre einer Besteuerung nach den Tarifsätzen der Steuerklasse I des Erbschaftsteuergesetzes unterworfen wird; hierbei werden fiktiv zwei Kinder als Erben angenommen und somit zwei Kinderfreibeträge abgezogen. Bei der Unternehmensträger- oder Beteiligungsträger-Stiftung kommt die erbschaftsteuerliche Begünstigung des Betriebsvermögens auch der Familienstiftung zugute.